**Hinweise für eine erlaubnisfreie Wasserentnahme aus einem Gewässer gemäß § 29 Abs.7 Hessisches Wassergesetzes – HWG - und § 23 und 24 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG -**

Die Wasserentnahme der Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) sowie die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundtücke Berechtigten (Hinterlieger**)** ist für den eigenen Bedarf unter folgenden Voraussetzungen erlaubnisfrei:

- Andere werden nicht beeinträchtigt,
- keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers,
- keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie
- keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes.

Bevor Sie mit der Wasserentnahme beginnen, ist eine Prüfung anhand der oben genannten Kriterien durchzuführen. So ist zum Beispiel zu gewährleisten, dass auch mit Wasserentnahme eine ausreichende Wassermenge im Gewässer verbleibt. Sollte dieses nicht zutreffen, ist eine Entnahme unzulässig.

Es ist nicht erforderlich, die Wasserentnahme bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass die Wasserbehörde den Gemeingebrauch regeln und ihn zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer oder des Naturhaushaltes oder zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit beschränken oder ausschließen kann.

Gegebenenfalls können zudem andere Rechtsvorschriften (zum Beispiel Naturschutzrecht) einer Wasserentnahme entgegenstehen. Dieses bitten wir in eigener Verantwortung bei den betreffenden Behörden zu erfragen.

Für Rückfragen steht die Wasserbehörde gerne zur Verfügung:


| | | |
|---|---|---|
| Ansprechpartner: | Herr Knipfer, | Tel.: 06062 – 70 321 |
| | Herr Geßner, | Tel.: 06062 – 70 415 |


Stand: 06.2007